

bauen + rechten : Architektenhaftpflicht < > Unternehmergewährleistung/

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **90 (2003)**

Heft 9: **Die Jungen = Les jeunes = The young ones**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Architektenhaftpflicht < > Unternehmergewährleistung

Baumängel sind selten einem Verursacher allein zuzuordnen. In Heft 9-2000 wurde die Haftungskonkurrenz zwischen Architekt und Ingenieur als zwei von einander unabhängigen Spezialisten dargestellt. Heute soll das Verhältnis der Haftpflicht des Architekten mit derjenigen des Unternehmers für einen Baumangel an Beispielen beleuchtet werden.

Die Regel ist: Architekt und Unternehmer wirken zusammen, um das Bauwerk zu realisieren. Dabei gilt der Architekt (im rechtstechnischen Sinn) als Hilfsperson des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer. Der Bauherr hat somit für das Verhalten seines Architekten einzustehen. Abgesehen vom Totalunternehmer, der sich aufgrund eines Werkvertrages zur gesamten Ausführung eines Baus inklusive Planung verpflichtet, besteht aber zwischen Architekt und Unternehmer kein Vertragsverhältnis. Die Qualifikation des Architekten als Hilfsperson des Bauherrn bedeutet, dass Handlungen des Architekten in die Risikosphäre des Bauherrn fallen. Das heisst vor allem folgendes:

a) Der Bauherr ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Arbeit des Unternehmers zu

überwachen. Eine fehlende Überwachung ist somit kein Selbstverschulden des Bauherrn, das die Verantwortlichkeit des Unternehmers für Mängel aufhebt. Auch die ungenügende Überwachung eines beigezogenen Architekten verändert folglich die Mängelhaftung des Unternehmers nicht. Dies selbst dann, wenn der Bauherr den Architekten (im Innenverhältnis) ausdrücklich mit der Überwachung der Bauarbeiten beauftragt hat.

b) Den Unternehmer trifft eine Abmahnungspflicht gegenüber dem Bauherrn bei dessen unzweckmässigen Weisungen. Hat der Unternehmer die Fehlerhaftigkeit der Weisung erkannt oder hätte er sie erkennen müssen, obliegt ihm die gleiche Abmahnungspflicht auch gegenüber Weisungen des sachverständigen Architekten. Der Unternehmer darf sich nicht darauf verlassen, im Architekten einen Fachmann zur Seite gestellt zu haben, dessen Anordnungen ungeprüft zu befolgen sind.

Dennoch: Die Sachkunde seines Architekten muss sich der Bauherr anrechnen lassen. Also: Der nicht sachkundige Bauherr gilt als ebenso sachkundig wie sein sachkundiger Architekt.

c) SIA-Norm 118 und SIA-Ordnung 102 regeln das Vertretungsverhältnis abweichend: Die interne Vollmacht des Architekten vom Bauherrn stimmt nicht mit der extern kundgegebenen Vollmacht des Architekten gegenüber dem Unternehmer überein. Für den gutgläubigen Unterneh-

mer gilt die Vertretungsmacht des Architekten. Er darf und muss auf Ausführungsanweisungen des Architekten eingehen. Anders ist es, wenn der Unternehmer ausdrücklich weiss, dass die Vollmacht nach SIA-Norm 118 nicht mit dem übereinstimmt, was Bauherr und Architekt miteinander gestützt auf die SIA-Ordnung 102 abgemacht haben. Diese Information an alle am Bau Beteiligten (Fachplaner und Unternehmer) über die eingeschränkte interne Vollmacht gehört deshalb zu den Aufgaben des Architekten, der die Ausschreibung und die Vergabe der Bauarbeiten vorbereitet und die Bauleitung innehat.

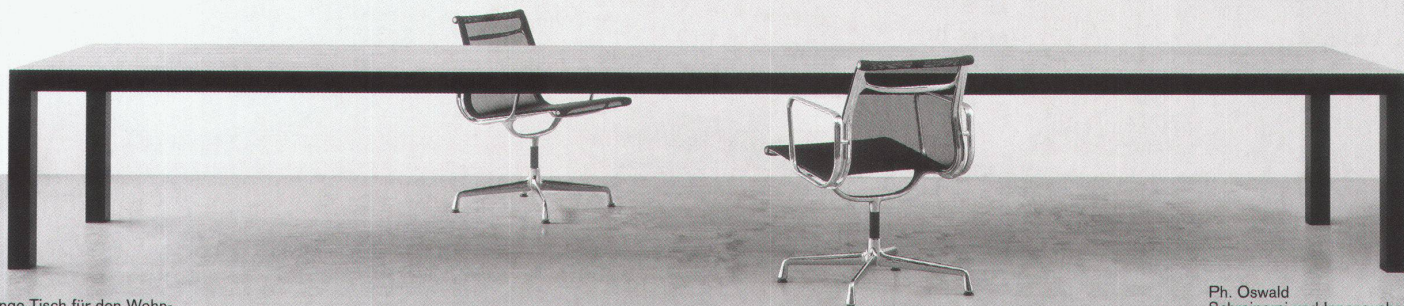
d) Haftet für einen Baumangel – wie häufig – sowohl der Architekt als auch der Unternehmer, kann der Bauherr nach seiner Wahl gegen den einen oder den andern Haftpflichtigen vorgehen. Die Haftung des einen erlischt dann in dem Umfang, als der andere den Bauherrn entschädigt hat.

Ein Bauherr wird seine Ersatzforderung in erster Linie gegen den Architekten richten, denn die Gewährleistungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn wird durch das Verhalten des Architekten, das der Sphäre des Bauherrn zugerechnet wird, reduziert. Oder anders herum: Der Unternehmer haftet dem Bauherrn nicht für mehr, als er auch im Innenverhältnis mit dem Architekten tragen muss. Die massgebliche Verantwortungsquote ist vom richterlichen Ermessen geprägt.

Thomas Heiniger

Oswald zeigt: Tisch

5 Meter Freiraum für Arbeiten, im Kopf, von Mensch zu Mensch...



Der überlange Tisch für den Wohn- und Arbeitsbereich. Diverse Längen bis 5 Meter mit nur 4 Füßen.

Gefertigt in den Tischblattoberflächen Holz, Linoleum und Kunstharz. Beine und Seiten Holz gebeizt, lackiert.

Design: Silvio Schmed BSA SWB

Verlangen Sie unsere Prospekte, besuchen Sie den Ausstellungsraum oder unsere Homepage.

Ph. Oswald
Schreinerei und Innenausbau AG
Telefon +41 1 850 11 58
E-mail info@ph-oswald.ch
www.ph-oswald.ch